



BESCHLUSS

VOM 16. JANUAR 2025

GESCH.-NR. 2024-0785
BESCHLUSS-NR. 2025-16
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **09 Ressourcen und Support**
09.00 Finanzen
09.00.00 Allgemeines

BETRIFFT **Finanzen; Weisung zu Ausgaben und Krediten; Teilrevision 2025;
Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Februar 2025**

AUSGANGSLAGE

Die Weisung zu Ausgaben und Krediten (Wsg AK; IE 200.02.02) ist letztmals mit Beschluss des Stadtrates vom 19. Mai 2022 angepasst worden (SRB-Nr. 2022-104). Die damalige Teilrevision umfasste hauptsächlich Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit den Ausgabenkompetenzen.

Durch den Beitritt des Kantons Zürich zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen per 1. Oktober 2023 wurden neue gesetzliche Vorgaben wirksam. Diese bedingen die Anpassung der Weisung zu Ausgaben und Krediten. Die Teilrevision wurde zum Anlass genommen, alle Bestimmungen der Weisung zu überprüfen und nach Bedarf neu zu definieren.

BESCHREIBUNG UND ZIELSETZUNG DER WEISUNG

Die Weisung zu Ausgaben und Krediten dient als zentrales Nachschlagewerk und bietet umfassende Hilfestellung bei der Erstellung und Prüfung von finanzrechtlich relevanten Behördenbeschlüssen. Sie verfolgt das Ziel, die Ausgaben- und Kreditprozesse transparent und einheitlich zu gestalten und zu regeln.

Die Weisung bietet eine klare Struktur und beinhaltet detaillierte Anleitungen zur Antragstellung von finanzrelevanten Geschäften, indem sie alle Finanzkompetenzen, Ausgaben- und Kreditregelungen sowie den Umgang mit internen Verrechnungen festlegt. Ebenfalls gibt sie einen Überblick darüber, wie die Leistungsbeschaffungen geregelt sind.

Weiter Bestandteil bildet die Widergabe der Visumsstruktur. Sie fungiert als Kontrollmechanismus zur Überprüfung von Belegen und Zahlungen. Durch festgelegte Visumsberechtigungen und -pflichten stellt die Weisung sicher, dass alle Ausgaben nachvollziehbar genehmigt werden und die verantwortlichen Instanzen klar bezeichnet sind.



BESCHLUSS

VOM 16. JANUAR 2025

GESCH.-NR. 2024-0785

BESCHLUSS-NR. 2025-16

TEILREVISION 2024

Die beantragten Änderungen in der Weisung zu Ausgaben und Krediten sind nachfolgend kapitelweise kurz zusammengefasst. Für den genauen Wortlaut wird auf die überarbeitete Weisung verwiesen.

FINANZKOMPETENZEN

Die Änderungen betreffen vor allem die Neuordnung der Kreditbewilligungsbefugnisse gemäss der seit 2022 geltenden Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01). Hier wurden die Rechtsgrundlagen sowie die spezifischen Kreditgrenzen für das Stadtparlament, den Stadtrat und andere Gremien präzisiert.

AUSGABENKOMPETENZEN

Die Übersicht zur Kompetenzregelung für «Erstmaliges Auslösen jährlich wiederkehrender Ausgaben» wurde verfeinert.

LEISTUNGSBESCHAFFUNG

Die Anpassungen in diesem Kapitel basieren auf der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Neu sind übergeordnet genaue Schwellenwerte festgelegt, die je nach Wert der Beschaffung das Verfahren definieren. Hinzu kommen spezifische Eignungs- und Zuschlagskriterien, wie Umweltstandards und Lohngleichheit, die in die Entscheidungsfindung einfließen und eine nachhaltige Beschaffung fördern sollen. Damit die vorgeschriebenen Vergabefristen von 30 Tagen eingehalten werden können, wird die bisherige Vergabekompetenz des Stadtrates an die zuständigen Baukommissionen oder Ressortvorstände delegiert.

VISUMSREGELUNG

Die Visumsberechtigung für das Schluss- bzw. Zweitvisum von Rechnungen für einzelne Mitarbeitende mit spezieller Bewilligung durch den Stadtpräsidenten und Stadtschreiber wird um Fr. 1'000.- auf insgesamt Fr. 2'000.- erhöht. Weiterhin notwendig für alle Zahlungsfreigaben sind die materielle Rechnungskontrolle durch eine Person und das Schlussvisum durch eine andere Person. Zudem wurden die Vorgaben zur Visumsberechtigung ergänzt und präzisiert.

BELEG- UND ZAHLUNGSVERARBEITUNG

Neu sind die Informationen über den Umgang mit Mehrwertsteuer / Vorsteuer und Kontierung in der Weisung enthalten.

INTERNE VERRECHNUNGEN

Die externen Güter, bei denen ebenfalls Verrechnungen von internen Leistungen erfolgen, wurden ergänzt. Es sind dies die beiden Kirchgemeinden sowie der Bibliotheksverein.



BESCHLUSS

VOM 16. JANUAR 2025

GESCH.-NR. 2024-0785

BESCHLUSS-NR. 2025-16

KREDITE

Im Kreditbereich ergänzt sind die Definitionen der verschiedenen Kreditarten sowie die Regelungen für Zusatz- und Nachtragskredite.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS FINANZEN
BESCHLIESST:

1. Die Teilrevision der Weisung zu Ausgaben und Krediten 2024 (Wsg AK; IE 200.02.02) wird genehmigt und per 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales wird mit der Nachführung der Weisung in der kommunalen Rechts- und Hilfsmittelsammlung beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Rechnungsprüfungskommission
 - b. Mitglieder Verwaltungsleitung (10)
 - c. Abteilung Präsidiales, zur Nachführung der Rechts- und Hilfsmittelsammlung
 - d. Abteilung Finanzen

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 20.01.2025